



Satzung

Institut für Rechtsicherheit

„IFR“

Präambel

- Das Institut verwirklicht die UN-Resolution A/RES/53/144
- A/RES/53/144 enthält die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.
- Das Institut hat sich als PRÄROGATIVE öffentlich bekannt gemacht und vollzieht die Absicht auf die Obligation der Unterzeichnerstaaten, den Schutz der Menschenrechte jederzeit zu garantieren und niemals zu verletzen.
- Das Institut steht mit Vollimmunität als Ermittlungs- und Feststellungsorgan außerhalb der Staats-Rechtskreise. Jeder Verteidiger der Menschenrechte hat nach Art. 12, A/RES/53/144 von allen untergeordneten Rechtskreisen jegliche Unterstützung zu erfahren.

§1 Name, Sitz

- (1) Die NGO führt den Namen „Institut für Rechtsicherheit“. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen, sondern verbleibt als unabhängiger und nichteingetragener Verein.
- (2) Sitz des Instituts ist virtuell und weltweit jeweils am Ort, wo ein Mensch die Satzungsziele verinnerlicht hat und sie vertritt.
- (3) Das Institut hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Das Institut hat sich bei der European Commission offiziell als Institution nach UN-Res. A/RES/53/144 gemeldet. Diese Meldung bedeutet nicht, als *unter den Gesetzen stehend*, sondern als über die Rechte wachend in Form einer **PRÄROGATIVE**.

Öffentlich eingetragen am 31.03.2016 mit der **EuropeAid-ID: DE-2016-GLL-3103580692**

§ 2 Zweck

- (1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist weder Mitglied irgendeiner Regierung, noch unterliegt es irgendeiner Regierung, noch unterliegt es irgendeiner Abgabenordnung.

- (2) Die Aufgaben des Instituts sind

- a) Recherche, Studium und Analyse am Objekt, ähnlich einer „Flugsicherheit-Untersuchungsstelle“ die nach Flugzeugunglücken die Unfallursachen untersucht.

Es ist für den Bestand der Gerechtigkeit erforderlich, bei Rechtunsicherheiten oder Justizirrtümern, Klärung zu schaffen, ob in Fällen, die uns als zweifelhaft gemeldet werden, eine Rechtsverletzung vorkam.

Es darf NIEMALS eine Rechtsverletzung akzeptiert werden!

Deshalb MÜSSEN alle im öffentlichen Dienst Beauftragten, die von uns vorgeschlagenen Vorkehrungsmaßnahmen und die unverhandelbare rechtliche Sorgfalt anwenden - siehe A/RES/53/144 und A/RES/217 A !

Weder Ausbildungsmängel, noch Zeit- und Personalmängel dürfen als Begründung für Rechtsmängel dienen. Niemals darf der Zweck verfehlt werden, den Menschen als Auftraggeber unter allen Umständen zu schützen.

Wir ermitteln mit Hilfe des weltweiten Internet und interdisziplinärer Vernetzung, welche Korrekturen nötig sind. Diese Korrekturmaßnahmen können Vollzugs-Stopp, Klagevorbereitungen oder in leichteren Fällen, Vorschläge zur Qualitäts-Verbesserung sein, damit jederzeit die Wahrheit, die Rechtsicherheit und die Gerechtigkeit für jeden Menschen gewährleistet wird.

Alt-Bundespräsident Gustav Heinemann:

“Für den Bürger eines freiheitlichen Rechtsstaates gibt es im Grunde genommen keine wichtigere Informationsquelle als das Grundgesetz.*

Dort wird für das politische Handeln des einzelnen, der Parteien und der staatlichen Organe der gültige Rahmen gesetzt; dort wird mit den Grundrechten der freiheitliche Raum des Bürgers gesichert.*

Nur wer das Grundgesetz kennt, kann alle Chancen an freier Mitbestimmung und politischer Mitwirkung nutzen, die unsere Verfassung uns allen anbietet.“*

*Wir ergänzen dieses Ziel auf die Menschenrechte und die Naturrechte

b) die Förderung von Frieden, Freiheit, Wahrheit und Rechtsicherheit auf der Basis von Befragung, Analyse und Beratung auf dem Gebiet der Völkerrechte, Naturrechte, Menschenrechte und Grundrechte im Bezug auf die praktische Rechtsverwirklichung im Dienste der Menschen. Dies dient dem Schutz vor Missbrauch, Willkür, Rechtsbeugung und vor illegalen oder versehentlichen Rechtsverstößen.

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stehen dabei die Entwicklung von geeigneten Audits , Qualitäts-Handbüchern, Standardisierung von Rechtqualitätsverfahren angelehnt an DIN und ISO, Entwicklung von Methoden mit dem Ziel einer Innovation (z.B. neue Problemlösungs-Anwendungsfeld-Kombinationen, neue Organisationsformen der Kontrolle der Rechtsqualität und Realisierung der Gewaltenteilung).

c) Die Kooperation und Kommunikation zwischen der Forschung und ihren Anwendungsfeldern in Recht-Wissenschaft, Justiz und behördlicher Praxis.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung von Audits,
- b) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der angewandten Rechtsverwirklichung,
- c) die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten, Expertisen, Qualitätshandbüchern, Reports und Handlungsanweisungen,
- d) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- e) die Veröffentlichung der erzielten Forschungsergebnisse,
- f) die Aufbereitung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse für die Praxis,
- g) den Transfer der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in die Praxis,
- h) die Pflege der Zusammenarbeit mit Institutionen, die auf ähnlichen Gebieten arbeiten bzw. ähnliche Ziele verfolgen,
- i) die Bildung von problemspezifischen Arbeits- und Gesprächskreisen und die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften zu den Arbeitsfeldern,
- j) die Recherche nach fundamentalen Rechtgrundlagenverstößen und dessen Feststellung

Durch die vielfältige und breite Umsetzung der Forschungsergebnisse über Veröffentlichungen, Vorträge, Veranstaltungen etc. kommen die Ergebnisse der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und der Aktivitäten des Instituts einem großen Kreis von Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und der interessierten Öffentlichkeit zugute.

(4) Das Institut wirkt in zwei Richtungen, indem es der Wissensvermittlung zwischen Praktikern und universitärer Forschung und Ausbildung dient, und insbesondere zur Weiterbildung von Betriebspraktikern beiträgt durch

- a) Seminare, Präsentationen von Forschungsergebnissen etc.,
- b) den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis fördert durch Kontaktseminare, Erfahrungsaustausch etc.,

- c) den Praxisbezug der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung sichert, durch Wissenstransfer und Rückkopplung in die Wissenschaft, Gastdozentur, Lehraufträge etc.

(5) Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Instituts sowie etwaige Gewinne des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung des Instituts fällt das Vermögen des Instituts an eine Organisation der Menschenrechtsschützer

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Instituts setzen sich ausschließlich aus Menschen zusammen – keine Personen. Personen sind, freiwillig oder durch Täuschung, abhängig registrierte Mitglieder einer Satzung, der sie unterworfen sind. Nur souveräne Menschen, die eine neutrale und weisungs- und erlaubnisfreie Stellung haben, sind überhaupt in der Lage, die Wahrheit und Gerechtigkeit wahrzunehmen. Personen aber sind durch Abhängigkeitsverhältnisse Bestandteil dessen, was die Wahrheit und Gerechtigkeit, durch fiktive Gesetze einschränkt.

(2) Zu ordentlichen Mitgliedern können alle Menschen werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Instituts zu unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Glaubensbekenntnis und der Förderwille für die Verteidigung der Menschenrechte.

(3) Nach Augenschein und Prüfung der Wahrhaftigkeit durch ein Mitglied des Instituts, kann ein neues Mitglied eine Authentifizierungskarte erhalten, um sein Bekenntnis zu den Menschenrechten äußerlich darzustellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist dann automatisch und konkludent erloschen, wenn das Bekenntnis zu den Menschenrechten nicht mehr aufrechterhalten wird.

§ 5 Mitgliederbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

(2) Es können unentgeltliche Leistungen erbracht werden oder freiwillige Spenden.

§ 6 Vermögen

(1) Der Etat des Instituts wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Rücklagen dürfen gebildet werden.

(2) Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer festgestellt.

§ 7 Organe des Instituts

Organ des Instituts ist die (virtuelle) Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr durch ein Mitglied einzuberufen. Diese können per Internet-Chat, wie z.B. OKI-Talk oder Skype erfolgen.

(2) Beschlüsse werden stets im Konsens gefasst.

§ 9 Vorstand

Einen Vorstand gibt es nicht.

§ 10 Vertretungsmacht und Geschäftsführung

(1) Das Institut ist keine juristische Person. Es ist kein Bestandteil einer fiktiven juristischen Konstruktion und es hat daher auch keinerlei festgelegte Rechte oder Pflichten. Es greift lediglich im Konsens Handlungsvorschläge auf und stellt sie allen Menschen zur Verfügung.

(2) Jeder Mensch ist für sein Handeln vollständig eigenverantwortlich. Es wird keine Vollmacht oder Vertretungsfunktion an das Institut übergeben.

Das Institut benutzt folgendes Siegel



In Briefköpfen kann das Wappen („**Trinity**“-Symbol für die Einheit von Körper, Geist und Seele) um die Wappentiere „**Griffin**“ (halb Löwe, halb Adler) ergänzt werden.



Die öffentliche **Verlesung** der Satzung und **Bekanntmachung** (Proklamation) des Institut für Rechtsicherheit

erfolgte am _____

am Ort _____

Die verlesene Satzung wurde im weltweiten Internet per YouTube unter dem Namen „**Proklamation Institut für Rechtsicherheit**“ veröffentlicht und ist damit eine öffentliche Urkunde, bezeugt von jedem geistig-sittlichen (Mens) Lebe-Wesen mit Körper, Geist und Seele

Erst-Zeugen für die Verlesung:

Fingerabdruck

Fingerabdruck

Diese Schrift ist eine öffentliche Urkunde und unanfechtbare Bestätigung der Willens-Manifestation im Glauben an Wahrheit und Gerechtigkeit..